

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 10.10.2023

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/13202 -

Betr.: Sachleistungen statt Taschengeld für Asylbewerber?

Einleitung für die Fragen:

Verschiedenen Medienberichten zufolge plant Hamburg für Asylbewerber eine Alternative zur Bargeldauszahlung. Anstelle von Bargeld soll es stattdessen sogenannte Bezahlkarten geben.

So hatten sich Bund und Länder bereits durch das am 15. Oktober 2015 verabschiedete Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, das eine Reaktion auf den Anstieg der Anzahl Asylsuchender des Jahres 2015 darstellte, auf eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes verständigt.

Damit verfolgte der Gesetzgeber unter anderem das Ziel, „mögliche Fehlanreize, die zu ungerechtfertigten Asylanträgen führen können“, zu beseitigen.

Während des bis zu sechsmonatigen Aufenthaltes in Aufnahmeeinrichtungen sollen auch für den persönlichen Bedarf anstelle des Barbetrags zum persönlichen Bedarf („Taschengeld“) vorrangig Sachleistungen gewährt werden. Auch in Gemeinschaftsunterkünften kann der Barbetrag durch Sachleistungen ersetzt werden.

Dazu heißt es in der aktuellen Fassung des § 3 Absatz 1 u. 2 Asylbewerberleistungsgesetz: „Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf). Der notwendige persönliche Bedarf soll durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Sind Sachleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

Zudem können gem. § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz auch Sachleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs, also die Kosten für Unterkunft und Heizung, Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes (Erstaufnahmeeinrichtungen) als Sachleistungen gewährt werden.

Die Bundesländer haben von der Möglichkeit der Umstellung auf Sachleistungen wegen des erheblichen Verwaltungsaufwands bisher keinen Gebrauch gemacht, da die Leistungsbestandteile des sogenannten Taschengeldes (Fahrkarten, Telefonkosten, Hygieneartikel etc.) sehr umfangreich sind.

Zur Rechtslage ist anzumerken, dass die Kommunen das Asylbewerberleistungsgesetz als weisungsfreie Pflichtaufgabe ausführen und insofern die oben angegebenen Spielräume nutzen können. In diesem Rahmen entscheiden sie daher eigenverantwortlich über die Art und Weise der Erbringung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Dazu gehört dann eben auch eine Umstellung des Taschengeldes (persönlicher Bedarf) und ggf. des notwendigen Bedarfs auf Sachleistungen in Form von Bezahl- bzw. Prepaidkarten

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die für Finanzen zuständige Behörde hat im Juli 2023 eine EU-weite Ausschreibung mit dem Ziel veröffentlicht, einen Partner für den Pilotbetrieb einer neuen Bezahlart zu finden, um den Service für

die Anspruchsberechtigten von Sozialleistungen durch z. B. Vermeiden von Warteschlangen zu verbessern und moderne Zahlungsmethoden auch in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) anzubieten. Die Bezahlart soll in einer Pilotphase getestet und in erster Linie Personen ohne Bankkonto angeboten werden. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können, soweit sie kein Konto haben, ihre Geldleistungen bislang an den bezirklichen Zahlstellen abholen. Auf Grund des laufenden Vergabeverfahrens ist die FHH zur Vertraulichkeit verpflichtet. Daher kann der Öffentlichkeit gegenüber nur ausgeführt werden, was durch die veröffentlichte Leistungsbeschreibung gedeckt ist und wie die weitere Planung nach Abschluss des Vergabeverfahrens aussieht, siehe zu den weiteren Umsetzungsschritten auch die Drs. 22/12723.

Parallel zum Vergabeverfahren erörtern Bund und Länder eine verstärkte Gewährung von Sachleistungen statt Geldleistungen sowie Möglichkeiten der bargeldlosen Zuwendung. Diese Beratungen und die Planungen hierzu dauern an.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- Frage 1:** *Ist es zutreffend, dass der Senat die Umstellung von Geld- auf Sachleistungen in Form von Bezahlkarten plant bzw. derzeit prüft? Wenn die Frage mit Ja beantwortet wird, welche Vorbereitungen zur Einführung von Sach- statt Geldleistungen oder Umstellung auf sog. Bezahlkarten laufen gegenwärtig in Hamburg? Wenn es hierzu bereits ein Modell bzw. einen Entwurf der geplanten Neuregelung gibt, diesen bitte im Einzelnen darstellen.*
- Frage 2:** *Bis wann sollen die Vorbereitungen hierfür nach derzeitiger Planung abgeschlossen sein? Und zu welchem Zeitpunkt soll die geplante Neuregelung in Kraft treten?*
- Frage 3:** *Welche administrativen Neuregelungen gerade auch in Abstimmung mit Betreuungsverbänden, bzw. Sozialunternehmen wie Fördern & Wohnen (AÖR) der Hansestadt Hamburg sind nach Einschätzung des Senats für eine Umstellung auf reine Sachleistungen notwendig?*

Siehe Vorbemerkung und Drs. 22/12723.

- Frage 4:** *Welche migrationspolitischen Ziele sollen mit einer etwaigen Umstellung auf Sachleistungen und der Einführung von Bezahlkarten zur Deckung des persönlichen und ggf. notwendigen Bedarfs für Asylbewerber verfolgt werden?*

In Hamburg soll die Bezahlkarte vorrangig das zur Verfügungstellen der Geldleistungen für alle Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen, die über kein Konto verfügen, vereinfachen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- Frage 5:** *Wie hoch wird der monatliche Kostenaufwand (Verwaltungskosten) bei der derzeitigen Taschengeldausgabe in bar pro Asylbewerber aktuell eingeschätzt? Bitte ggf. aufschlüsseln nach Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterbringung. Wie würden sich diese Kosten nach der derzeitigen Planung ändern, wenn die Asylbewerber zukünftig ihren persönlichen und ggf. notwendigen Bedarf in Form von Bezahlkarten erhalten?*

Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst. Der Kostenaufwand ist wesentlich von der Vorhaltenotwendigkeit der bezirklichen Zahlstellen bestimmt. Diese stehen auch nicht nur Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zur Verfügung, sondern auch weiteren Personengruppen. Die Zahl der Auszahlungsfälle im Bereich des AsylbLG schwankt ferner abhängig von z. B. dem jeweiligen Fluchtgeschehen und den Zeitpunkten, zu denen Teile der Anspruchsberechtigten sich ein Konto einrichten können und damit keine Barzahlung mehr benötigen. Ein Durchschnittswert der Kosten pro Asylbewerberauszahlungsvorgang kann daher nicht ermittelt werden.

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden die Kosten für eine Bezahlkarte ermittelt werden.

- Frage 6:** *Stimmt sich der Senat bei der Einführung der Bezahlkarten hierbei mit anderen Bundesländern, wie etwa Bayern und Niedersachsen, die ebenfalls die Einführung von Bezahlkarten prüfen, ab? Ist hier ein einheitliches Vorgehen geplant?*

Hamburg ist eines der ersten Länder, die eine Bezahlkarte planen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Gibt es derzeit eine Ausschreibung der Hansestadt Hamburg für die Ausgabe von Bezahlkarten bzw. Debitkarten an Anbieter derartiger Bezahlssysteme oder ist eine solche Ausschreibung in Vorbereitung?*

Siehe Vorbemerkung und Drs. 22/12723.